

BVGer C-4943/2010 vom 15. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4943_2010

FR: TAF C-4943/2010 du 15 juillet 2013

IT: TAF C-4943/2010 del 15 luglio 2013

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 S. 4 mit Hinweis).

E. 3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Partei Gelegenheit erhält, sich vor Erlass einer belastenden Verfügung zu allen relevanten Aspekten der Sache zu äussern (Art. 30 VwVG). Die Wahrnehmung dieses Anspruchs setzt voraus, dass sie von der Behörde über das Verfahren, seinen Gegenstand und den Verfahrensstoff orientiert wird. Dieser Verpflichtung kam die Vorinstanz mit Schreiben vom 7. April 2010 vermeintlich nach. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, er habe das Schreiben nie erhalten. In einer solchen Konstellation hat die Behörde den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung zu erbringen (vgl. etwa BGE 129 I 8 E. 2.2). Die Vorinstanz verzichtete darauf. Entsprechend

der Beweislastverteilung ist daher davon auszugehen, dass eine ordnungsgemässe Zustellung nicht erfolgte, sodass im Ergebnis eine nicht leicht zu nehmende Verletzung des rechtlichen Gehörs zu konstatieren ist. Von der Regelfolge der Kassation kann gleichwohl abgesehen werden, weil der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt noch eine Kassation aus diesem Grund verlangt und darüber hinaus im Rechtsmittelverfahren vor einer mit voller Kognition versehenen Gerichtsstanz seinen Standpunkt uneingeschränkt vortragen konnte (vgl. BVGE 2009/36 E. 7.3).

E. 4.1

Gemäss Art. 40 Abs. 1 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren nach Art. 99 AuG. Nach dieser Bestimmung legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen Bewilligungen dem BFM zu unterbreiten sind.

E. 4.2

Die Notwendigkeit einer Zustimmung durch das BFM ergibt sich im Falle des Beschwerdeführers aus Art. 85 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) in Verbindung mit Ziff. 1.3.1.4 Bst. e der Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 1. Februar 2013 (online abrufbar unter: www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1 Verfahren und Zuständigkeiten). Danach ist die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin oder eines Ausländers nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod, falls die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammt, dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten.

E. 4.3

Das BFM kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder mit Bedingungen verbinden (Art. 99 AuG, Art. 86 Abs. 1 VZAE). Es verweigert seine Zustimmung unter anderem, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 86 Abs. 2 Bst. a und Bst. c Ziff. 2 und Ziff. 3 VZAE).

E. 5.1

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erwerben Sie einen vom weiteren Schicksal der Ehe unabhängigen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG) und damit - a fortiori - einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Das Erfordernis der Zusammenlebens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 VwVG). Die Ansprüche aus Art. 42 AuG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 AuG).

E. 5.2

Wird die eheliche Haushaltsgemeinschaft vor Ablauf der Fünfjahresfrist von Art. 42 Abs. 3 AuG aufgelöst, ohne dass die Ehegatten vom Erfordernis des Zusammenlebens dispensiert wären, besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die eheliche Haushaltsgemeinschaft auf Schweizer Boden mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration gegeben ist (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG), oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Das kann namentlich der Fall sein, wenn der ausländische Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Die Ansprüche aus Art. 50 AuG erlöschen, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Widerrufsründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 AuG).

E. 5.3

Die Ehe des Beschwerdeführers wurde rund einen Monat vor Ablauf der Fünfjahresfrist von Art. 42 Abs. 3 AuG durch den Tod seiner Ehefrau aufgelöst, sodass ihm aus der genannten Bestimmung kein Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und damit auch kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erwachsen konnte. Zu prüfen ist, ob sich ein Verlängerungsanspruch aus Art. 50 AuG ergibt. Darüber ist grundsätzlich nach Massgabe der Sachlage zu befinden, wie sie sich zum Zeitpunkt des Wegfalls des sich auf Art. 42 AuG stützenden Verlängerungsanspruchs dargestellt hat. Besteht zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch nach Art. 50 AuG, weil eine Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt ist, kann eine spätere Sachverhaltsänderung den Anspruch nicht ohne weiteres aufleben lassen. Denn Art. 50 AuG geht von einem "Weiterbestehen" des Verlängerungsanspruchs, d.h. von einem unterbrochlosen Aufeinanderfolgen der beiden Anspruchslagen aus (vgl. dazu BGE 137 II 345 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_590/2010 vom 29. November 2010 E. 2.5.3).

E. 6

Es ist unbestritten, dass die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers mit seiner verstorbenen Ehefrau länger als drei Jahre dauerte und somit eine der Anspruchsvoraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG erfüllt ist. Ob sich dem Beschwerdeführer der Anwendungsbereich des Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG öffnet, hängt davon ab, ob mit der "erfolgreichen Integration" auch die andere Anspruchsvoraussetzung vorliegt. Diese wird dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz abgesprochen.

E. 6.1

Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 2 AuG; vgl. BGE 134 II 1 E. 4.1). Nach Art. 77 Abs. 4 VZAE liegt eine erfolgreiche Integration nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (Bst. a) sowie den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (Bst. b). Nach Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) zeigt sich der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (Bst. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Bst. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der

Schweiz (Bst. c) sowie im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d). Sowohl Art. 77 Abs. 4 VZAE als auch Art. 4 VIntA nennt die Kriterien nicht abschliessend. Zudem ist die Frage nach dem Stand der Integration anhand einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_276/2012 vom 4. Dezember 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Defizite in einzelnen Lebensbereichen können somit durchaus durch Erfolge in anderen kompensiert werden.

E. 6.2

Allzu hohe Anforderungen an den Integrationsgrad dürfen im Anwendungsbereich von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht gestellt werden. Die erfolgreiche Integration ist hier weder ein Aspekt des privaten Interesses, das sich im Rahmen der Interessenabwägung bei einem Ermessensentscheid (vgl. Art. 54 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 AuG) gegen das zum vornherein erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Wahrung einer restriktiven Migrationspolitik durchsetzen müsste, noch stellt sie sich als ein Wertungskriterium bei der Konkretisierung der restriktiv auszulegenden unbestimmten Rechtsbegriffe des "schwerwiegenden persönlichen Härtefalles" nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG bzw. des "wichtigen Grundes" nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG dar (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE). Sie ist vielmehr eine eigenständige Anspruchsvoraussetzung, die denjenigen ausländischen Personen zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen will, die unter Berücksichtigung ihrer konkreten Situation einen ausreichenden Beitrag zum Integrationsprozess geleistet haben, wie er in Art. 77 Abs. 4 VZAE und Art. 4 VIntA umschrieben ist. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig schon der Fall, wenn die ausländische Person eine feste Arbeitsstelle hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht in Anspruch nimmt, die öffentliche Ordnung achtet und die am Wohnort gesprochene Landessprache spricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2011 vom 30. November 2011 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 6.3

Die angefochtene Verfügung krankt daran, dass sie nicht auf einer gesamthaften Prüfung der Verhältnisse beruht, sondern unter Ausblendung aller anderen Integrationskriterien die finanzielle Lage des Beschwerdeführers herausgreift, sie als schlechten finanziellen Leumund wertet und dem Beschwerdeführer gestützt darauf eine erfolgreiche Integration abspricht. Die angefochtene Verfügung lässt darüber hinaus unberücksichtigt, dass die gegen den Beschwerdeführer angestregten Beteiligungen nicht als Ausdruck einer bestimmten Lebenshaltung verstanden werden können. Soweit bekannt, beschränken sich die betriebsrechtlichen Vorgänge auf die Jahre 2008 und 2009. Unwiderrprochen setzt sie der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der schweren Erkrankung, die im Sommer 2007 bei seiner Ehefrau diagnostiziert wurde und im Februar 2010 zu ihrem Tod führte. Er legt in nachvollziehbarer Weise dar, dass die Krankheit das Leben der Ehegatten derart geprägt habe, dass sie die Kontrolle über ihre finanziellen Lage verloren und ihre finanziellen Verpflichtungen vernachlässigt hätten. Aus diesem Grund sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die Verschuldung des Beschwerdeführers mit rund 48'000 Franken nicht übermässig hoch ist und mit Unterstützung seines Rechtsvertreters konkrete Schritte in Richtung auf einen Schuldenabbau ergriffen wurden, kann aus den betriebsrechtlichen Vorgängen allein der Schluss auf eine nicht erfolgreiche Integration nicht gezogen werden.

E. 6.4

Weder hat die Vorinstanz geprüft noch Abklärungen im Hinblick darauf getroffen, ob unter Berücksichtigung der übrigen Integrationskriterien eine erfolgreiche Integration gegeben ist. Der Sachverhalt ist jedoch hinreichend liquid, weshalb sich eigene Erhebungen des Bundesverwaltungsgerichts bzw. eine Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Abklärung des Sachverhalts und neuen Entscheids erübrigen: Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer ein unauffälliges Leben führt. Er musste nie strafrechtlich zu Verantwortung gezogen werden, war mit Ausnahme einer kurzen Periode der Arbeitslosigkeit immer erwerbstätig und finanziert seinen Lebensunterhalt aus seinem Erwerbseinkommen ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Sozialhilfe. Dementsprechend war der Kanton trotz der betreibungsrechtlichen Vorgänge zu einer weiteren Regelung seines Aufenthalts bereit. Zusätzlich bringt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteilung vor, dass er gut Schweizerdeutsch spreche, sich einen Freundeskreis aufgebaut habe und sich im Übrigen eng mit der Schweiz verbunden fühle. Die Vorinstanz ging in ihrer Vernehmlassung auf diese Vorbringen nicht ein. Von Seiten des Kantons wurde dem Bundesverwaltungsgericht nichts zugetragen, was Zweifel an der Darstellung des Beschwerdeführers rechtfertigte. Es kann daher zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass seine Integration im Sinne des Gesetzes erfolgreich ist, ihm mithin grundsätzlich ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG zusteht.

E. 7

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Massgabe der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts wohl auch aus Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG ergäbe.

E. 7.1

Die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung ging davon aus, dass der Tod desjenigen Ehegatten, der das Anwesenheitsrecht vermittelt hat, einen nahehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG begründen könne; dies jedoch nicht zwingend sei (BGE 137 II 1 E. 3.1). Ein persönlicher nahehelicher Härtefall setze aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit deren Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden seien (BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Das Bundesgericht hielt verschiedentlich fest, es sei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob der Tod des Ehegatten so erhebliche Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben der ausländischen Person habe, dass ein nahehelicher Härtefall anzunehmen sei (Urteile des Bundesgerichts 2C_149/2011 vom 26. September 2011 E. 2.3; 2C_781/2010 vom 16. Februar 2011 E. 2.2; 2C_266/2009 vom 2. Februar 2010 E. 5.2).

E. 7.2

In einem neuesten Urteil hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung präzisiert. Es hält darin fest, dass nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die eheliche Verbindung in der Regel tatsächlich und intensiv gelebt werde, so dass der Tod des Ehepartners ein einschneidendes Ereignis im Leben der betroffenen Person darstelle. Dieses sei umso schwerwiegender, als der Todesfall in einem Migrationsumfeld stattgefunden habe. Deswegen bestehe beim Tod des Ehegatten vor Ablauf der Dreijahresfrist eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes im Sinn

von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG, wenn keine besonderen Umstände Zweifel am tatsächlichen Bestehen der Ehe und an der Intensität der Verbundenheit der Ehegatten rechtfertigten. In diesem Fall müsse nicht mehr geprüft werden, ob die Wiedereingliederung der ausländischen Person im Herkunftsland stark gefährdet erscheine (BGE 138 II 393 E. 3.3).

E. 7.3

In casu bestehen zwar in Gestalt des ausländerrechtlichen Status des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Eheschlusses und des grossen Altersunterschieds der Ehegatten Indizien für eine Ausländerrechtsehe. Gerade aus diesem Grund unterzog die kantonale Migrationsbehörde aus Anlass der Bewilligungsverlängerung in den Jahren 2008 und 2009 die Verhältnisse der Ehegatten einer vertieften Prüfung. Die Indizien liessen sich jedoch nicht zu einem begründeten Verdacht erhärten, weshalb die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers jeweils verlängert wurde. Heute, nach dem Tod der Ehefrau, besteht für das Bundesverwaltungsgericht noch weniger Anlass, dem Beschwerdeführer allein gestützt auf seinen ausländerrechtlichen Status zum Zeitpunkt des Eheschlusses und den Altersunterschied der Ehegatten eine Ausländerrechtsehe oder auch nur eine stark gelockerte eheliche Beziehung zu unterstellen. Andere Umstände, welche die Vermutung eines wichtigen persönlichen Grundes im Sinne von Art. 50 Abs.1 Bst. b AuG erschüttern könnten, wie der vom Bundesgericht erwähnte Eheschluss im Wissen um eine schwere Erkrankung und reduzierte Lebenserwartung des Ehegatten, die Einleitung eines Verfahrens auf Ehescheidung oder die Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft liegen nicht vor (BGE 138 II 393 E. 3.3).

E. 8

Nach Art. 51 Abs. 2 AuG erlischt ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 AuG, wenn er rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird oder wenn Widerrufsgünde nach Art. 62 AuG vorliegen. Im vorliegenden Fall ist weder der eine noch der andere Erlöschensgrund ersichtlich. Namentlich kann dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden, er sei die Ehe aus rein ausländerrechtlichen Motiven eingegangen - darauf wurde weiter oben bereits eingegangen - und nehme daher die Rechtspositionen des Art. 50 AuG rechtsmissbräuchlich in Anspruch.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Unrecht einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgesprochen hat. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und der Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung ist die Zustimmung zu erteilen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahren sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), und es ist ihm gestützt auf Art. 64 Abs. 1 VwVG zu Lasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist in Anwendung von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'500.- (inkl. MwSt.) festzusetzen. Dispositiv S. 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.